Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0316/2019/HET/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	16.10.2019
Bearbeiter:	Kerstin Seemann	AZ:	4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	13.11.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	11.12.2019	öffentlich

Kindertagesstättenbedarfsplan 2019

Sachverhalt:
Die anhand der aktuell gemeldeten Kinder erstellte Bedarfsplanung mit Stand vom 16. Oktober 2019 ist in der **Anlage** beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Der Antrag der neuen Betriebserlaubnis wird derzeit vom Kreis Pinneberg erarbeitet. Durch die Fertigstellung des Anbaus erhöhen sich die Platzkapazitäten in der DRK-Kindertagesstätte wie folgt:

2 Krippengruppen mit je 10 Plätzen
2 Regelgruppe mit je 20 Plätzen
1 Schuligruppe mit 18 Plätzen -Genehmigung bis zum Sommer 2020-.

Durch den Erweiterungsbau sind jeweils 5 weitere Krippen- und Elementarplätze entstanden. Die Familiengruppe wurde in eine Regelgruppe umgewandelt.

Es sind somit 20 Krippen- und 58 Elementarplätze in der Kindertagesstätte vorhanden.

Aktuell sind zwei Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten versorgt. Es handelt sich hierbei um jeweils eine Krippen- und ein Elementarbetreuung.

Finanzierung:
Die Mittel der Kosten für die auswärtige Unterbringung sind bei dem Produktsachkonto 36500.5452300 eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:
-keine-

Beschlussvorschlag:
Der Schul- und Sozialausschuss / Die Gemeindevertretung stellt den Bedarf fest und nimmt die Kindertagesstättenbedarfsplanung zur Kenntnis.

_____
(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

Anlagen:
Kindertagesstättenbedarfsplan 2019

Bedarfsplanung Kindertagesstätten in der Gemeinde Hetlingen

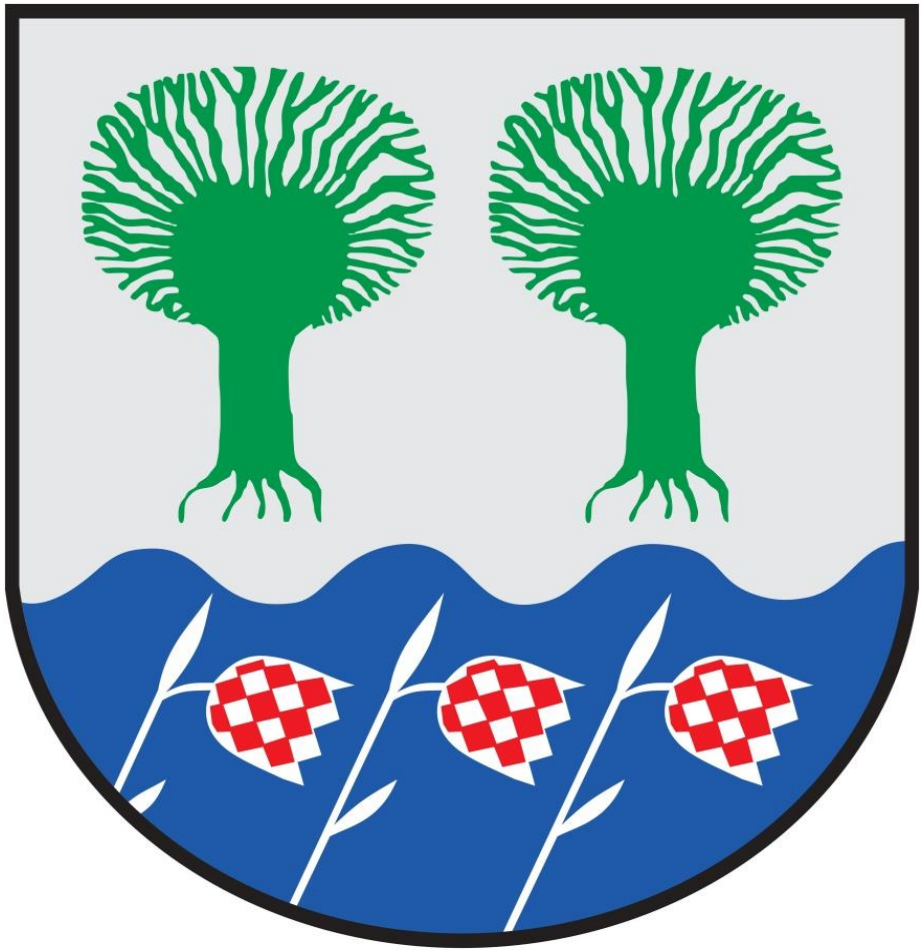

Stand: 16.10.2019

In **Hetlingen** gemeldet im Geburtszeitraum:	
01.08.2013 und 31.07.2014	16
01.08.2014 und 31.07.2015	12
01.08.2015 und 31.07.2016	16
01.08.2016 und 31.07.2017	10
01.08.2017 und 31.07.2018	20
01.08.2018 und 31.07.2019	16
01.08.2019 und 31.07.2020	15
01.08.2020 und 31.07.2021	17
01.08.2021 und 31.07.2022	16

geschätzte Hochrechnung Ø der 3 Vorjahre

Fazit / Anmerkung:

Der Anbau an der Kindertagesstätte ist in den vorhandenen Plätzen bereits berücksichtigt. Es ist zu beachten, dass die Genehmigung des Containers für die Schuli-Gruppe nur bis zum Sommer 2020 erteilt ist. Die Baugenehmigung des Containers liegt bis zum 31.08.2020 vor.

Elementarbereich:	Elementar	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden		geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	**Elementar gesamt:**		vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis			**Gesamt:**		***Bedarfs-deckung***
Kindergartenjahre:							DRK			**vorhandene Plätze**	**fehlende Plätze**	**vorhandene Plätze**
2019 / 2020	44	10		2	**56**		58			**58**	2	***103,20%***
2020 / 2021	38	20		2	**60**		58			**58**	-2	***96,83%***
2021 / 2022	46	16		12	**74**		58			**58**	-16	***78,38%***
2022 / 2023	46	15		12	**73**		58			**58**	-15	***79,09%***

Krippenbereich:	Krippe	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	**Krippe gesamt**	**mit Bedarfs-quote 90 % im Krippen-bereich**	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis			**Gesamt:**		***Bedarfs-deckung bei Quote von 90 %***
Kindergartenjahre:							DRK			**vorhandene Plätze**	**fehlende Plätze**	**vorhandene Plätze**
2019 / 2020	30	10	16	2	38	**34**	20			**20**	-14	***59,26%***
2020 / 2021	36	20	15	2	33	**30**	20			**20**	-10	***67,07%***
2021 / 2022	31	16	17	12	44	**40**	20			**20**	-20	***50,00%***
2022 / 2023	32	15	16	12	45	**41**	20			**20**	-21	***49,10%***

Gesamt		Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %		**mit Bedarfs-quote 90 % im Krippen-bereich**	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis			**Gesamt:**		***Bedarfs-deckung***
Kindergartenjahre:										**vorhandene Plätze**	**fehlende Plätze**	**vorhandene Plätze**
2019 / 2020	74	20	16	4	94	**90**	78	0	0	**78**	-12	***86,71%***
2020 / 2021	74	40	15	4	93	**90**	78	0	0	**78**	-12	***86,94%***
2021 / 2022	77	32	17	24	118	**114**	78	0	0	**78**	-36	***68,42%***
2022 / 2023	78	31	16	24	119	**114**	78	0	0	**78**	-36	***68,38%***

[1]Laut Bevölkerungsprognose des Kreises Pinneberg ist bis 2030 mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. Für die Altersgruppe unter 20 Jahren wurde ein Zuwachs von 2 % sowie ein gesamter Bevölkerungszuwachs bis 1,7 % für den Amtsbereich prognostiziert.

I. Soll-Plätze 2019 / 2020

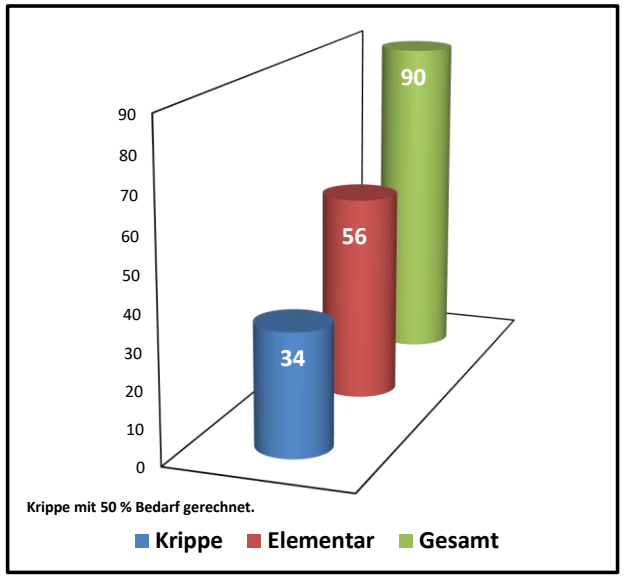

II. Ist-Plätze 2019 / 2020

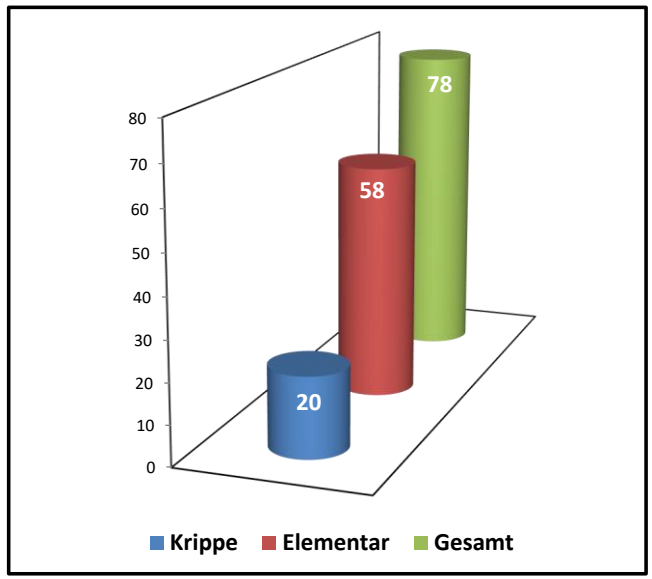

III. Fehlbedarf / Überbedarf 2019 / 2020

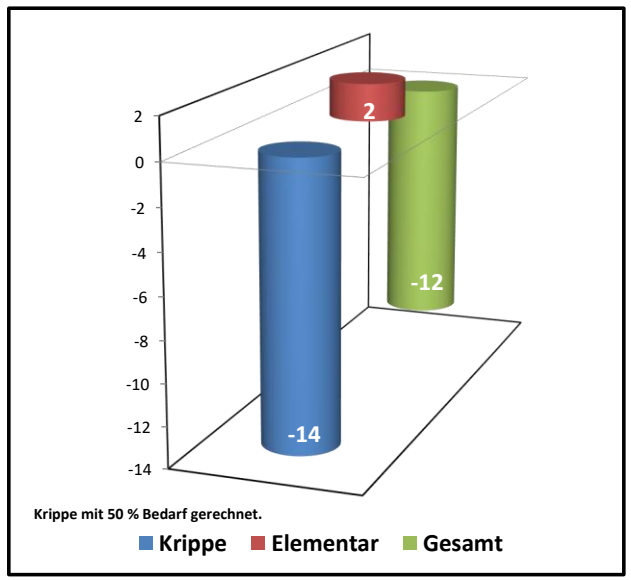

IV. Gesamt-Versogungsqoute 2019 / 2020

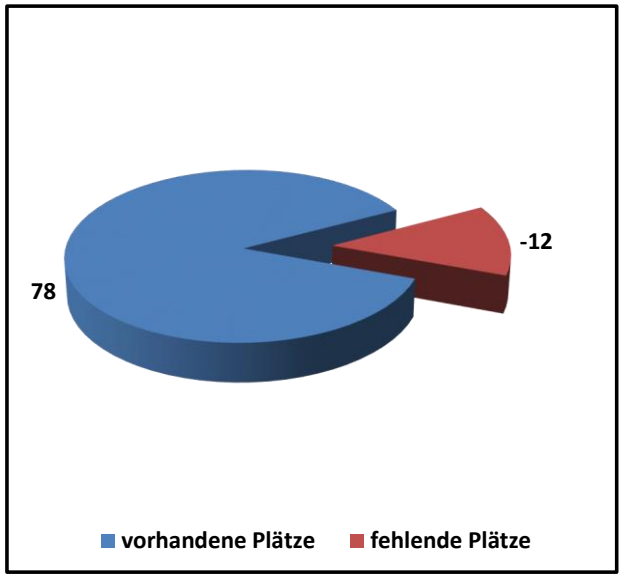

V. Krippen-Versorgungsquote 2019 / 2020

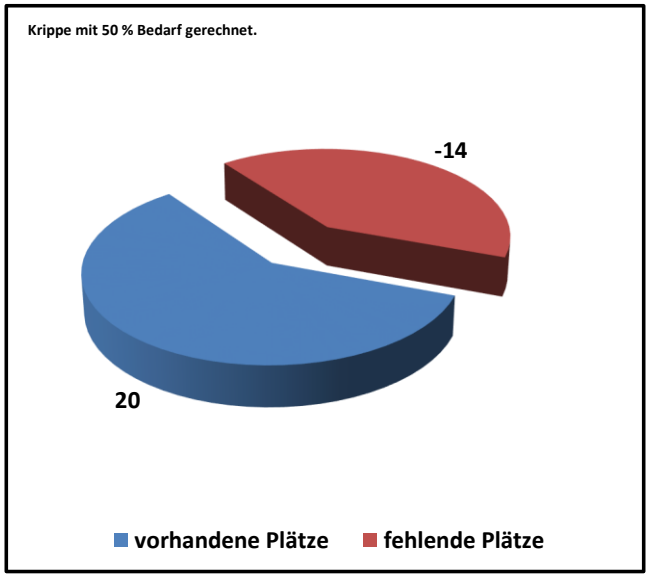

V. Elementar-Versorgungsquote 2019 / 2020

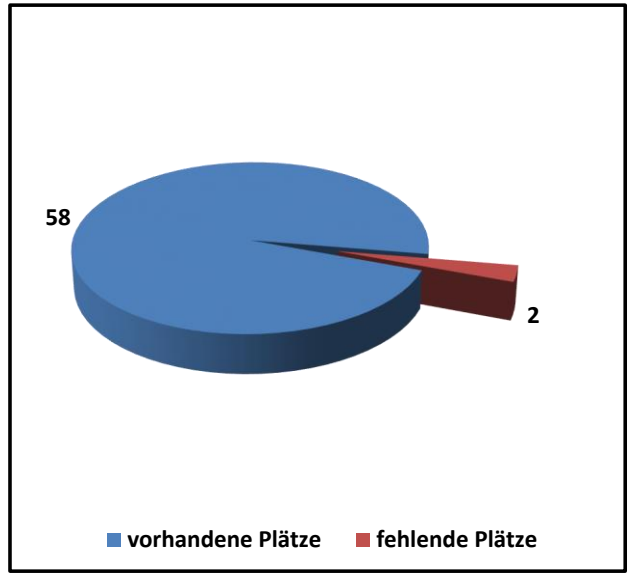

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0318/2019/HET/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	17.10.2019
Bearbeiter:	Kerstin Seemann	AZ:	4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	13.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	04.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	11.12.2019	öffentlich

DRK-Kindertagesstätte -Erhöhung Arbeitszeit im hauswirtschaftlichen Bereich-

Sachverhalt:
Für die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten in der Kindertagesstätte sind Personalstunden bereit zu stellen. Die hauswirtschaftlichen Kräfte wurden in der Vergangenheit mit ca. zwei Stunden am Tag durch einen FSJler dabei unterstützt. Seit dem 01.06.2019 hat die DRK-Kindertagesstätte keinen FSJler mehr. Seitdem werden diese Tätigkeiten durch die Hauswirtschaftskräfte geleistet. Dies führt zu Mehrstunden, welche wiederum Freizeitausgleich abgegolten werden. In der **Anlage** ist der Antrag auf Erhöhung von 10 Stunden / Woche beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Aufgrund der vakanten FSJler-Stelle fällt im Bereich der hauswirtschaftlichen Kräfte eine begründete Mehrarbeit an.

Die Kosten der 10 Wochenstunden sind mit ca. 9.240,00 € angegeben worden. Im Haushalt für die Kindertagesstätte sind Personalkosten des FSJlers mit 10.100,00 € pro Jahr eingeplant. Durch die Nichtbesetzung der FSJler-Stelle seit dem 01.06.2019 sind die Ausgaben hierzu eingespart worden.

Finanzierung:
Die Mehrkosten sind im Haushalt der Kindertagesstätte auszuweisen.

Fördermittel durch Dritte:
Eine Förderung der hauswirtschaftlichen Kräfte gibt es nicht.

Beschlussvorschlag:
Der Schul- und Sozialausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dem Antrag auf Erhöhung der Arbeitszeit um 10 Wochenstunden der hauswirtschaftlichen Kräfte zuzustimmen. Die Mehrkosten sind im Haushalt und der Jahresrechnung auszuweisen.

_____
(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

Anlagen:
Antrag DRK-Kreisverband

Amt Geest und
Marsch Südholstein
17. Sep. 2019

Deutsches Rotes Kreuz

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Amt Geest und Marsch
Südholstein
Gemeinde Hetlingen
Bürgermeister Herr Rahn
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V.

Kindertages-einrichtungen

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Reinhold Kinle

Tel.04101 5003-413
Fax 04101 5003-310
kinle@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
IBAN:
DE33 23051030 00021508 60
BIC:
NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Rellingen, 06.09.2019

Antrag auf Übernahme der Personalkosten
Erhöhung um 10 Wo./Std. im hauswirtschaftlichen Bereich

Sehr geehrter Herr Rahn,

der FSJ-ler wird u.a. in der Einrichtung am Vormittag für ca. 2 Stunden für die Reinigung des Frühstücksgeschirrs und der Vorbereitung der Teewagen für die Gruppen eingesetzt.
Leider war es bisher nicht möglich für die DRK Kita in Heltingen einen FSJ-ler zu gewinnen.
Die Stelle ist seit dem 01.06.2019 vakant.

Zurzeit wird die Arbeit durch Mehrarbeit von HWR-Kräften geleistet.

Da die Mehrstunden durch Freizeit ausgeglichen werden, kommt es zu Mehrkosten im Bereich der Hauswirtschaft.

Wir sehen eine dringende Notwendigkeit, die Stunden der Hauswirtschaftskraft um 10 Wochenstunden zu erhöhen. Die Kosten für den FSJ-ler entfallen.

Wir bitten um Übernahme der zusätzlichen Personalkosten in Höhe von ca. € 9.240,- im Jahr.

Mit freundlichem Gruß

Reinhold Kinle
-Vorstand-

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0293/2019/HET/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	11.07.2019
Bearbeiter:	Kerstin Seemann	AZ:	4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	04.09.2019	öffentlich
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen	11.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten

Sachverhalt:
Für die Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen liegt eine Richtlinie vor.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Hetlingen vom 27. Juni 2019 wurde über die geänderte Nutzung der Räumlichkeiten des Hetlinger Treffs und dem ehemaligen Laienspielraum beraten und beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Durch die geänderte Nutzung der Räumlichkeiten ist die Richtlinie entsprechend anzupassen. Die geänderte Neufassung wird als **Anlage 1** beigefügt.

Der Hetlinger Treff soll in Zukunft vorrangig für die Betreuungsklasse zur Verfügung stehen.
Dadurch entstehen von der bisherigen Raumnutzung durch Vereine und Verbände Engpässe.
Die Laienspielgruppe hat sich zu Beginn des Jahres aufgelöst, so dass der Laienspielraum im OG der Mehrzweckhalle zur Verfügung steht und die Nutzung durch Vereine und Verbände freigegeben wurde, um den entstandenen Engpässen entgegen zu wirken. Hierfür soll in Absprache mit der Gemeinde ein Belegungsplan erstellt werden.

Der Hetlinger Treff wird für Sonderveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Über die Nutzung erfolgt eine Absprache zwischen dem Verein Betreuungsklasse e.V., dem jeweiligen Vereinsvorsitzenden und dem Bürgermeister.

Finanzierung:
Die Bereitstellung der Mittel für die Sanierung der Räumlichkeiten wurden in der Gemeindevertretung vom 27. Juni 2019 beschlossen.

Fördermittel durch Dritte:
-keine-

Beschlussvorschlag:
Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / Der Sport-, Kultur- und Umweltausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die in der Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie zu erlassen.

_____
(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage 1: Neufassung Richtlinie
Anlage 2: Synopse zur Neufassung Richtlinie

Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

§ 1
Allgemeines

1. Die Schulräume stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.

   Die Mehrzweckhalle Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten, dem Verein Betreuungsklasse Hetlingen e.V. und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages.

   Der „Hetlinger Treff“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 und 27.06.2019 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur vorrangigen Benutzung zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen stellt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“, nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden und dem Bürgermeister, die Räumlichkeiten zur Verfügung.

   Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus (EG) dient grundsätzlich und vorrangig den dienstlichen Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr.
   Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung, vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen. Die Terminvergabe erfolgt durch die Wehrführung, alle Termine werden unter Vorbehalt vergeben. Sollte die Wehr den Raum kurzfristig benötigen, können Termine abgesagt werden. Die Wehrführung verpflichtet sich dieses schnellstmöglich mitzuteilen. Bei Einsätzen kann es erforderlich sein, begonnene Veranstaltungen/Nutzungen abzubrechen, dann ist der Raum unverzüglich zu räumen.

   Der Raum ist grundsätzlich so zu hinterlassen wie er vorgefunden wurde. Eine Übersicht über die Aufstellung der Tische liegt aus. Die Tische sind beim Umstellen anzuheben, ansonsten nehmen die Tischfüße schaden.

   Die Küche kann genutzt werden. Alle benutzten Gegenstände sind gereinigt zurückzulegen. Schäden sind unverzüglich am nächsten Werktag zu melden und durch den Nutzer zu ersetzen.

   Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung.

   Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt.

   Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleideräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.

Der ehemalige Laienspielraum steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung. Die Terminvergabe erfolgt durch die Gemeinde.

2. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden.

3. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.

§ 2
Schulräume

1. Einzelerlaubnisse für Sonderveranstaltungen in den Schulräumen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme.

2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden.
   Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.

3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!

§ 3
Freisportflächen

1. § 2 Abs. 2 - 3 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen.

2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben.

   Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.

3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.

§ 4
Mehrzweckhalle

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern.

2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.

§ 5
„Hetlinger Treff“

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 - 3 gelten ebenfalls.
   Für die Nutzung für gemeindliche Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden sind die Räumlichkeiten bereit zu stellen. Die Nutzung ist mit dem Vorstand des Vereines „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“, dem Bürgermeister und den Vereinen und Verbänden abzustimmen.

2. Der Raum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

§ 6
Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus

1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 - 3 und § 2 Abs. 2 – 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.

2. Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.

3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.

§ 7
Nutzungsgrundsätze und Haftung

1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke, in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden.

3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.

4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.

5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter

frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage).

7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.

8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.

§ 8
Sonderregelungen

Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt.

Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am __ .__ .____ in Kraft.

Hetlingen, den

_____
(Rahn-Wolf)
Bürgermeister

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

Richtlinie vom 01.01.2019	Richtlinie Änderung	Begründung
§ 1 **Allgemeines**	**§ 1** **Allgemeines**	
1. Die Schulräume stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.	1. Die Schulräume stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.	
Die Mehrzweckhalle Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages.	Die Mehrzweckhalle Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten, dem Verein Betreuungsklasse Hetlingen e.V. und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages.	
Der „Hetlinger Treff“ dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände.		Lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2019 dient der Raum der Betreuungsklasse zur vorrangigen Nutzung. Der Passus ist zu streichen.
Der vordere Bereich des „Hetlinger Treffs“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur alleinigen Benutzung zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen räumt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“	Der „Hetlinger Treff“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 und 27.06.2019 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur vorrangigen Benutzung zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen stellt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen	Die Anpassung erfolgt lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2019. Der Raum dient der Betreuungsklasse zur vorrangigen Nutzung.

den vorderen Bereich nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden leer.	e.V.“, nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden und dem Bürgermeister, die Räumlichkeiten zur Verfügung.	
Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus (EG) dient grundsätzlich und vorrangig den dienstlichen Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr. Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung, vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen. Die Terminvergabe erfolgt durch die Wehrführung, alle Termine werden unter Vorbehalt vergeben. Sollte die Wehr den Raum kurzfristig benötigen, können Termine abgesagt werden. Die Wehrführung verpflichtet sich dieses schnellstmöglich mitzuteilen. Bei Einsätzen kann es erforderlich sein, begonnene Veranstaltungen/Nutzungen abzubrechen, dann ist der Raum unverzüglich zu räumen. Der Raum ist grundsätzlich so zu hinterlassen wie er vorgefunden wurde. Eine Übersicht über die Aufstellung der Tische liegt aus. Die Tische sind beim Umstellen anzuheben, ansonsten nehmen die Tischfüße schaden.	Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus (EG) dient grundsätzlich und vorrangig den dienstlichen Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr. Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung, vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen. Die Terminvergabe erfolgt durch die Wehrführung, alle Termine werden unter Vorbehalt vergeben. Sollte die Wehr den Raum kurzfristig benötigen, können Termine abgesagt werden. Die Wehrführung verpflichtet sich dieses schnellstmöglich mitzuteilen. Bei Einsätzen kann es erforderlich sein, begonnene Veranstaltungen/Nutzungen abzubrechen, dann ist der Raum unverzüglich zu räumen. Der Raum ist grundsätzlich so zu hinterlassen wie er vorgefunden wurde. Eine Übersicht über die Aufstellung der Tische liegt aus. Die Tische sind beim Umstellen anzuheben, ansonsten nehmen die Tischfüße schaden.	

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

Die Küche kann genutzt werden. Alle benutzten Gegenstände sind gereinigt zurückzulegen. Schäden sind unverzüglich am nächsten Werktag zu melden und durch den Nutzer zu ersetzen.	Die Küche kann genutzt werden. Alle benutzten Gegenstände sind gereinigt zurückzulegen. Schäden sind unverzüglich am nächsten Werktag zu melden und durch den Nutzer zu ersetzen.	
Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung.	Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung.	
Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt.	Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt.	
Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleideräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.	Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleideräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.	
	Der ehemalige Laienspielraum steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung. Die Terminvergabe erfolgt durch die Gemeinde.	Lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2019 soll der Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Laienspielgruppe wurde aufgelöst.

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

2. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungs-ordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden. 3. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.	2. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungs-ordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden. 3. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.	
§ 2 **Schulräume** 1. Einzelerlaubnisse für Sonderveran-staltungen in den Schulräumen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule	**§ 2** **Schulräume** 1. Einzelerlaubnisse für Sonderveran-staltungen in den Schulräumen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule	

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

erhält eine Ausfertigung der Nutzungs-vereinbarung zur Kenntnisnahme. 2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. 3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!	erhält eine Ausfertigung der Nutzungs-vereinbarung zur Kenntnisnahme. 2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. 3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!	
§ 3 **Freisportflächen** 1. § 2 Abs. 2 - 3 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen. 2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben. Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürger-meister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.	**§ 3** **Freisportflächen** 1. § 2 Abs. 2 - 3 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen. 2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben. Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürger-meister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.	

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.	3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.	
§ 4 **Mehrzweckhalle** 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.	**§ 4** **Mehrzweckhalle** 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.	
§ 5 **„Hetlinger Treff“** 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 - 3 gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde,	**§ 5** **„Hetlinger Treff“** 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 - 3 gelten ebenfalls.	

vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit allen Nutzern. 2. Der Sitzungsraum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.	Für die Nutzung für gemeindliche Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden sind die Räumlichkeiten bereit zu stellen. Die Nutzung ist mit dem Vorstand des Vereines „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“, dem Bürgermeister und den Vereinen und Verbänden abzustimmen. 2. Der Raum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.	Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.06.2019 sind die Vorgaben der Regelungen über die anderweitige Nutzung anzupassen.
§ 6 **Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus** 1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 - 3 und § 2 Abs. 2 – 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 2. Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3	**§ 6** **Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus** 1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 - 3 und § 2 Abs. 2 – 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 2. Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3	

ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.	ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.	
§ 7 **Nutzungsgrundsätze und Haftung** 1. Der Nutzer erkennt durch Vertrags-unterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. 2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden. 3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.	**§ 7** **Nutzungsgrundsätze und Haftung** 1. Der Nutzer erkennt durch Vertrags-unterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. 2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke, in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden. 3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.	

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.	4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.	
5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflicht-versicherung abzusichern. Ein ent-sprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.	5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflicht-versicherung abzusichern. Ein ent-sprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.	
6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage).	6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage).	
7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.	7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.	

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.	8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.	
§ 8 **Sonderregelungen** Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt. Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.	**§ 8** **Sonderregelungen** Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt. Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.	
§ 9 **Inkrafttreten** Diese Richtlinien treten am __ .__ .____ in Kraft.	**§ 9** **Inkrafttreten** Diese Richtlinien treten am __ .__ .____ in Kraft.	

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

Hetlingen, den _____ (Rahn-Wolf) Bürgermeister	Hetlingen, den _____ (Rahn-Wolf) Bürgermeister	

FREIE WAHLGEMEINSCHAFT HETLINGEN

Antrag der Freien Wahlgemeinschaft zum Bauausschuss am 28.11.2019

Die Freie Wählergemeinschaft beantragt die Beauftragung eines externen Planungsbüros zur Erarbeitung und Erstellung des beschlossenen Dorfentwicklungskonzeptes (Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. Juni 2019).

Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen und bei der Aktivregion einen Förderantrag zu stellen und ggf. weitere Mittel aus dem neuen Förderprogramm der Landesregierung für die Entwicklung in den Regionen zu beantragen.

Die notwendigen Mittel sind in dem Haushalt 2020 einzuplanen.

Erwartungen an das externe Planungsbüro

Im Rahmen der Erstellung des Dorfentwicklungskonzepts sind u.a. zu untersuchen:

- Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Bevölkerungsentwicklung, den Wohnungsmarkt und die örtliche Infrastruktur (z.B. Wohnraumbedarfe, Kapazität von Schule und Kindergarten)
- Stärkung der dörflichen Identität und des Gemeinwesens
- Aufwertung / Stabilisierung des Ortskerns und positive Ausstrahlung auf die gesamte Gemeinde und nach außen
- Verkehrspolitische Konsequenzen aus den Gegebenheiten des Dorfes und dem Mobilitätsverhalten der Bürger
- Konsequenzen aus den klimapolitischen Anforderungen der Zukunft soweit sie für die Dorfentwicklung von Relevanz sind (z.B.: E-Ladestationen, Qualität der Anbindung an den ÖPNV, etc.)

Rahmenbedingungen für die Durchführung

Die Erstellung des Dorfentwicklungskonzepts hat unter der Moderation des Planungsbüros in einem professionell gestalteten Prozess zu erfolgen

- in enger Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Gremien,
- unter Einbeziehung
    - der Bürger,
    - aller im Dorf vertretenen politischen Parteien und Verbände,
    - der existierenden Vereine und
    - der hier ansässigen Unternehmer und Firmen.

Vorsitzender: Ralf Hübner Schriftführerin: Margit Tolle 1. Beisitzer: Hans-Joachim Thomsen †
Stellv. Vorsitzende: Ines Bitow Schatzmeisterin: Helga Matthießen 2. Beisitzer: Oliver Lammert
Konto: DE21 2216 3114 0000 1436 50 GENODEF1HTE Raiffeisenbank Elbmarsch eG

FREIE WAHLGEMEINSCHAFT HETLINGEN

Begründung:

Für die Gemeinde stehen wichtige Entscheidungen zu gemeindlichen Einrichtungen, wie z.B. Schule und Kindergarten und zur weiteren Entwicklung des Dorfes an. Deshalb soll unter möglichst breiter Einbindung aller Beteiligten (Bürger, Vereine, Verbände und Institutionen) eine Gesamtschau aller notwendigen und wünschenswerten gemeindlichen Projekte erstellt werden, die für die zukünftige dörfliche Entwicklung von Bedeutung sind. Dabei wird im Zuge des Planungsprozesses der Bedarf der Beteiligten ermittelt und ihr Einfallsreichtum genutzt. Aufgabe der Gemeindegremien wird es dann sein unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel die durch das Entwicklungskonzept ermittelten, möglichen Projekte zu priorisieren und zu entscheiden.

Diese Vorgehensweise wird

- zu einer hohen Akzeptanz für die geplanten Vorhaben,
- zu einer stärkeren Identifizierung der Bürger mit ihrer dörflichen Gemeinschaft und
- zum Erhalt der Glaubwürdigkeit der Gemeinde gegenüber Fördermittelgebern

führen.

Das externe Planungsbüro ist erforderlich, um

- die kompetente und professionelle Durchführung des Planungsprozesses,
- die Beteiligung von Bürgern, Vereinen und Verbänden,
- die Berücksichtigung verfügbarer Daten zum Ist-Zustand der Gemeinde und
- die Außensichtweise eines erfahrenen Beraters/Planers

sicherzustellen.

8. November 2019

Freie Wahlgemeinschaft
Thomas Crefeld
Gemeindevertreter

Harnau

Von: Michael Rahn <mr@kommunikateam.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2019 07:55
An: Harnau
Betreff: Vorlage tourist. Optimierung/Eltermninitiative

So lautete das Anschreiben von der Aktivregion, über das wir sprechen müssen:

Hallo Herr Rahn,

wie besprochen habe ich mich mal an die Erstellung eines Antragsentwurfes gemacht. Dabei sind einige Fragen aufgetreten.

Vorab: Die Förderung der Brücke sieht das LLUR nicht über das Grundbudget:

- Es ist aus deren Sicht nicht möglich, die Brücke inhaltlich mit der touristischen Infrastruktur in Zusammenhang zu bringen. Die Brücke und die dann auch wieder herzustellende Tragfähigkeit soll ja in erster Linie den Landwirten dienen. Wenn es in erster Linie Fußgängern und Radfahrern dienen sollte, dann würde eine geringere Tragfähigkeit ausreichen. Außerdem ist die Brücke derzeit noch aus touristischer Sicht ausreichend tragfähig. Schade, aber es war ein Versuch. Im übrigen muss zunächst immer versucht werden, andere Fördermittel zu prüfen, wie in diesem Fall der „landwirtschaftliche Wegebau“.

Zu den übrigen Bestandteilen des Antrages werden noch Konkretisierungen einschließlich der Kosten benötigt.

Radwegebeschilderung:

Da hatte ich Ihnen ja schon mal grob die Kosten genannt. Es muss aber mit Holm noch einmal der genaue Verlauf abgestimmt werden; Würde Holm etwas dazu zahlen?

Schutzhütte:

Wie genau soll die Schutzhütte aussehen? Wie groß soll sie sein? Wie soll sie ausgestattet sein (Zahl der Seitenwände, Zahl der Sitzmöglichkeiten)? Empfehlung gemäß Qualitätsleitfaden Infrastruktur und Service im Radtourismus. Mind. 2 Seitenwände und Platz für 8 Personen.

Eine Schutzhütte für Radler müsste eine ausreichende Zahl an Anlehnbügeln aufweisen; Empfehlung gemäß Qualitätsleitfaden Infrastruktur und Service im Radtourismus: für 8 Fahrräder, also 4 Anlehnbügel

Sollen noch Außensitzplätze angeboten werden (bei gutem Wetter)?, üblich und dann Tisch-Bank-Kombinationen;

Spielgerät:

Was soll es genau sein? Wie teuer ist es?

Infotafel:

Was genau soll Inhalt der Tafel werden? Wie groß? Ist da schon etwas abgestimmt? Wenn nein, wer macht das? Kosten?

Es ist Ihrerseits also noch einmal zu klären, was beantragt werden soll und wie es im Detail aussehen soll.

Dann müssen realistische Kosten ermittelt werden.

Weiter ist die Frage zu klären, wer die Maßnahme seitens des Amtes begleiten wird. Ich habe zwar Frau Pein genannt, aber das ist bisher nicht geklärt.

Grundsätzlich hatte ich Ihnen auch das alternative Vorgehen dargelegt:

1. Der Kreis stellt auf eigene Kosten die Radwegebeschilderung her (Dauer; Zeitpunkt der Fertigstellung derzeit schwer einzuschätzen)
2. Sie beantragen die Schutzhütte und das Spielgerät oder nur das Spielgerät über das Regionalbudget (Kosten Max. 20.000€!).
3. Die Infofotafel allein wäre nur über das Regionalbudget umsetzbar, wenn sie mind. 3.750 € kosten würde. Die Kosten kann ich derzeit nicht einschätzen.

Das Problem bei einer Umsetzung der Radwegebeschilderung über den Kreis würde sein, dass Sie die Schutzhütte mit Rastplatz und die Infotafel nicht über das Grundbudget gefördert bekämen, weil die Mindestpunktzahl von 16 nicht erreicht werden würde.

Diese Hinweise hatten Sie bisher ja dazu veranlasst einen „Gesamtantrag" für das Grundbuget der AktivRegion zu stellen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Grüße aus dem echten Norden sendet

Dirk Appel

RegionNord

Talstraße 9

25524 Itzehoe

Direkt Tel: 04821 / 94 96 32 34

Zentrale Tel: 04821 / 94 96 32 30

Fax.: (0 48 21) 94 96 32 99

www.regionnord.com
--
Michael Rahn Op de Weid 2 25491 Hetlingen 04103 818 047 0171 880 6666 mr@kommunikateam.de

Anlage 3g

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Maßnahmen:
19.2 und 19.3 LPLR LEADER / AktivRegion

(Antragsteller/in
Gemeinde Hetlingen
Über Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Ort, Datum

28.10.2019

Auskunft erteilt:
Frau Pein
Tel.-Nr.: 04122/854-124
Fax: 04122/854-224
E-Mail: m.pein@amt-gums.de

1. Über die LAG AktivRegion
Pinneberger Marsch & Geest e.V.
über Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Bankverbindung
Name Geldinstitut:
Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG
IBAN: DE88 2219 1405 0043 5570 90
BIC: GENODEF1PIN
:

2. An das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (LLUR)
Außenstelle Südwest
Breitenburger Str. 25
25524 Itzehoe

Zuständiges Finanzamt:

Pinneberg

Betreff (Zuwendungszweck):

Optimierung der touristischen Infrastruktur in der Gemeinde Hetlingen

Bezug:

☒ Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung im Rahmen des LPLR, Maßnahme Code 19.2.

oder

☐ Förderung zur Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe im Rahmen des LPLR, Maßnahme Code 19.3.

Bei Maßnahmen nach Code 19.3:

An dem Kooperationsprojekte sind *(Anzahl)* LAG AktivRegionen anteilig beteiligt:

- Federführende LAG AktivRegion e.V mit %
- Beteiligte LAG AktivRegion e.V mit %
- Beteiligte LAG AktivRegion e.V mit %
-
-

Vom LLUR auszufüllen:

BNRZD des Antragstellers:
Aktenzeichen B in Profil:

1. Die Fördermaßnahme dient der Umsetzung des Schwerpunktes (Mehrfachnennungen sind möglich, unter Kennzeichnung –fett markiert- des Hauptschwerpunktes):

☐ Klimawandel und Energie
☐ Nachhaltige Daseinsvorsorge
☒ Wachstum und Innovation
☐ Bildung

2. Die Fördermaßnahme dient der Umsetzung des folgenden Kernthemas der Integrierten Entwicklungsstrategie:
(Angabe des Kernthemas, keine Mehrfachnennungen)

☐ *Ortskerne zukunftsfähig gestalten*
☐ *Mit Ressourcen nachhaltig umgehen*
☒ *Land und Natur erleben*
☐ *Lokale Bildungslandschaften aufbauen und stärken*

3. Fördermaßnahme
(Kurze, eindeutige Beschreibung der geplanten Maßnahmen
In der Beschreibung muss eindeutig dargestellt werden, was Gegenstand der Förderung ist.
Bei Investitionen mit Angaben zum Grundstück und zum Eigentümer).

Folgende Infrastrukturmaßnahmen sind im Rahmen dieses Projektes geplant

- Touristische Radwegebeschilderung zwischen der Elbe über die Gemeinde Hetlingen nach Holm
- Herstellung einer Schutzhütte an der neuen Radverbindung mit 5 Anlehnbügeln, Sitzbank
- Ergänzung des Spielplatzes an der vorgenannten Radverbindung
- Informationstafel zu einer alten Kopfweidenallee an der Radverbindung

Kommentiert [DA1]: Das muss noch konkreter festgelegt werden.

4. Fördermaßnahme
(Kurze, eindeutige Beschreibung der Zielsetzung der geplanten Maßnahme -
Ausführlichere Darstellungen sind unter Ziffer 9 vorzunehmen

Ausgangslage:
Die Ortslage der Gemeinde Hetlingen ist derzeit nicht in das kreisweite touristische Radwegenetz eingebunden. Die nächstgelegenen Strecken führen entlang des Elbdeiches sowie durch die Gemeinde Holm. Gleichzeitig wird die Gemeinde in Kürze mit der Wiedereröffnung der Landgaststätte Op de Deel über eine attraktive Einkehrmöglichkeit verfügen, die auch für Radfahrer gut geeignet sein wird, weil die Öffnungszeiten und das Angebot zukünftig so geplant sind, dass Ausflügler dort am Wochenende auch tagsüber ein entsprechendes Angebot wahrnehmen können. Schutzhütten gibt es zwar in der Region einige, allerdings fehlen diese zwischen Wedel und Haseldorf. Die Schutzhütte.

Entwicklungsziele:
Die Gemeinde möchte in das touristische Radwegenetz eingebunden werden, wodurch man sich auch eine höhere Frequentierung der Gaststätte erhofft, die nur ca. 70 m von der Strecke entfernt liegt. Die Netzergänzung wird eine voraussichtliche Länge von 6 km haben. Die Schutzhütte soll an der neuen Radverbindung am Weg „Idenburg“ / Abzweig Krugstraße in Verbindung mit dem dort vorhandenen Spielplatz entstehen. Die Gemeinde wünscht sich eine möglichst vielseitige Nutzung, welche durch die Lage am Spielplatz gesehen wird. Nicht nur Radler können dort die Schutzhütte nutzen, sondern ebenso die Bevölkerung, da sich dieser Platz am Ortsrand großer Beliebtheit bei Familien erfreut. Da dort auch das Schachblumenfest stattfindet, kann die Schutzhütte auch dafür eingebunden werden, so dass insgesamt eine multifunktionale Nutzung gewährleistet wird. Auf die Schutzhütte bzw. den Rastplatz wird bereits von der Elbe aus hingewiesen, da sie nur ca. 1.200 m weit entfernt liegt und relativ schnell mit dem Rad erreichbar ist. Der Spielplatz soll durch ein weiteres Spielgerät ergänzt werden, wodurch der Rastplatz auch für Familien attraktiver wird. Auch die Familien aus dem Dorf werden davon profitieren.
Die Weidenallee als typisches Element der Marsch nahe der Elbe ist derzeit nicht wahrnehmbar. Dieses soll durch eine Infotafel entlang der neuen Radverbindung verbessert werden.

Kommentiert [DA2]: Welches Gerät? Kosten?

Wirkung der Maßnahme
Die Region ist insbesondere bei Tagesausflüglern sehr beliebt und die Nähe zu Wedel und Hamburg bietet große Potentiale. Die Nutzung dieser Potentiale kann durch die Ergänzung der touristischen Radwegebeschilderung verbessert werden. Das gilt sowohl für Hetlingen als auch für Holm, da auch Holm nun auf direktem Weg von der Elbe ausgeschildert sein wird. Die wieder eröffnete örtliche Gaststätte wird indirekt von der Anbindung an das touristische Radwegenetz profitieren.
Der Kreis hat signalisiert, dass er die Radwegebeschilderung befürwortet und den Abschnitt später in den regelmäßigen Wartungsturnes übernehmen wird.
Der kombinierte Rast- und Spielplatz wird multifunktional genutzt und dient sowohl Einheimischen wie Ausflüglern als Treffpunkt im „Grünen".
Die Infotafel zur Weidenallee dient der Wissensvermittlung über die Funktionen der Kopfweiden als Lebensraum für Tiere sowie der früheren Nutzung der Zweige als Rohmaterial des „Bandreißens". Hierbei handelt es sich um ein traditionelles Handwerk, bei dem aus Weidengehölz Reifen für die Ummantelung von Holzfässern hergestellt wurden. Dieses Handwerk war in früheren Zeiten in der Region (v.a. Haseldorf und Hetlingen) weit verbreitet

Kommentiert [DA3]: noch alles in Arbeit

5. Die Maßnahme soll am begonnen werden und am fertiggestellt sein.

Kommentiert [DA4]: Die Daten sollten wir kurz vor Abgabe festlegen, wenn wir einen Sitzungstermin für den Vorstand festgelegt haben

6. Kosten- und Finanzierungsplan

Aufwendungen:
Die voraussichtlichen Gesamtausgaben (brutto) betragen insgesamt Euro.
Die Mehrwertsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

Der detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan ist als Anlage beigefügt.

Es wird eine Basisförderquote beantragt über %.

Es wird eine Erhöhung um % beantragt, mit der folgenden Begründung:

Es wird eine Erhöhung um % beantragt, mit der folgenden Begründung:

.
Die beantragte Gesamtförderquote beträgt %.

Es wird die Gewährung einer Zuwendung beantragt über €.

7. Zur Finanzierung (Eigenmittel, Drittmittel, Sicherung der öffentliche Kofinanzierung sowie Folgekosten und deren Tragbarkeit)

Die öffentliche Kofinanzierung wird aufgebracht von (schriftliche Bestätigung ist als Anlage beizufügen):

Es werden Drittmittel eingesetzt (schriftliche Bestätigung ist als Anlage beizufügen) in Höhe von €

Die Darstellung der Folgekosten bzw. die wirtschaftliche Tragfähigkeit ist als Anlage beigefügt und werden vom Antragsteller getragen.

8. Bewertung möglicher Umweltauswirkungen des Projektes:

☐ die Umweltauswirkungen wurden im Baugenehmigungsverfahren bewertet.
Die Baugenehmigung ist als Anlage beigefügt.

☐ die Investition ist nicht baugenehmigungspflichtig. Eine Bewertung der Umweltauswirkungen (z.B. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde) ist als Anlage beigefügt.

☐ Entfällt, es handelt sich ausschließlich um Vorarbeiten zu einer Investition. Negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

9. Angaben über die zur erwartenden Zielerreichungen sowie weitere Monitoringangaben:

a. Es handelt sich um ein modellhaftes Projekt / neue Handlungsansätze mit dem Bezugsraum

☐ Regionsebene
☐ Schleswig-Holstein

Kurze Erläuterung:

b. Neu und direkt geschaffene Arbeitsplätze:

AK geringfügig Beschäftigte	☐ männlich /	☐ weiblich
AK Teilzeitbeschäftigte	☐ männlich /	☐ weiblich
AK Vollzeitbeschäftigte	☐ männlich /	☐ weiblich

c. Bei Kooperationsmaßnahmen nach Code 19.3:

☐ an der Kooperation sind≥ 10 LAG AktivRegionen beteiligt.

~~d. Bei Maßnahmen des Schwerpunktes Klimawandel und Energie (ggf. auch bei Maßnahmen aus den anderen Schwerpunkten) in dem Kernthema:~~

~~**Landesziele / Indikator**~~	~~**Wert**~~
~~Geplante eingesparte Menge CO_2 bzw. CO_2 – Äquivalente in Tonnen~~	~~——— t.~~
~~Ersatz Fossiler Brennstoffe durch den Einsatz erneuerbarer Energien in kwh/ a~~	~~——— kwh / a.~~

~~**IES Ziele im Kernthema „Mit Ressourcen nachhaltig umgehen"**~~	~~**Indikator**~~	~~**Wert**~~
~~Ziel: Bewusstsein/Bildung für nachhaltige Entwicklung und Ressourcenschutz sowie für die Problematik des Klimawandels und der Energiewende erhöhen~~	~~Anzahl erreichter Personen~~	~~———~~
	~~Anzahl Projekte~~	
~~**Begründung**~~ ———		

	~~**Indikator**~~	~~**Wert**~~
~~Ziel: Steigerung der Energieeffizienz und *Reduzierung der CO_2-Emissionen~~	~~Anzahl Projekte~~	~~———~~

	Einsgesparte Menge in CO_2 (t),	
Begründung ———		

	Indikator	**Wert**
Ziel: Modellprojekte zur Energiegewinnung und /oder -einsparung generieren	Anzahl Projekte	———
Begründung ———		

e. Bei Maßnahmen des Schwerpunktes Nachhaltige Daseinsvorsorge:

Landesziele / Indikator	**Wert**
Anzahl der an dem Projekt beteiligen Kommunen / Institutionen	
Beschreibung der Art der Beteiligung (nachzuweisen über schriftliche Vereinbarungen zur finanziellen, organisatorischen oder inhaltlichen Kooperation):	

IES Ziele im Kernthema: „Ortskerne zukunftsfähig gestalten“	**Indikator**	**Wert**
Ziel: **Versorgung vor Ort sicher stellen / Attraktivität erhöhen**	Anzahl Gemeinden mit Ortskernentwicklungs-konzept	
	Neue und gesicherte Angebote	
	Anzahl der erhaltenen ortsbildprägenden Gebäude	
Begründung		

	Indikator	**Wert**
Ziel: **Barrieren abbauen und Mobilität erhöhen**	Anzahl der Projekte mit Schwerpunkt Erhöhung der Mobilität	
Begründung:		

f. Bei Maßnahmen des Schwerpunktes Wachstum & Innovation:

Landesziele / Indikator	**Wert**
Geplanter zusätzlicher Umsatz pro Jahr (Darstellung, ggf als Anlage beigefügt).	€
Darstellung der Etablierung regionaler Wertschöpfungsketten:	

IES Ziele im Kernthema „Land und Natur erleben“	**Indikator**	**Wert**
Ziel: Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität	Anzahl öffentlicher Projekte	**1**

Begründung

	Indikator	**Wert**
Ziel: Gemeinsame Entwicklung und Vermarktung von Standortstärken	Anzahl von Projekten mit Kooperationscharakter	**??**
Begründung		

	Indikator	**Wert**
Ziel: Steigerung der regionalen Wertschöpfung/Wirtschaftskreisläufe sowie kleiner und mittelständischer Unternehmen	Zusätzlicher Umsatz pro Jahr (Basis Wirtschaftlichkeitsberechnung / Umsatz-schätzungen)	**Nicht messbar**
Begründung Durch die touristische Radwegebeschilderung wird die Gemeinde Hetlingen in das kreisweite Netz eingebunden. Dadurch ergibt sich indirekt, dass die neu eröffnete Gaststätte Op de Deel an das Radwegenetz angebunden wird und Radler dort Halt machen. Auch die Gemeinde Holm wird von der Elbe aus auf kürzerem Wege direkt erreichbar sein, was auch dort für die Gastronomie unterstützend wirken kann.		

~~**g. Bei Maßnahmen des Schwerpunktes Bildung:**~~

~~**Landesziele / Indikator**~~	~~**Wert**~~
~~Geplante zu erreichende Teilnehmerzahlen~~	~~———~~

~~**IES Ziele im Kernthema: „Lokale Bildungslandschaften aufbauen und stärken“**~~	~~**Indikator**~~	~~**Wert**~~
~~Ziel: Entwicklung von aufeinander abgestimmten Bildungsstrukturen~~	~~Anzahl der Projekte zum Aufbau von Bildungsnetzwerken / -landschaften~~	~~———~~
~~**Begründung**~~ ~~———~~		

	~~**Indikator**~~	~~**Wert**~~
~~Ziel: Neue Bildungsorte und -angebote für den Ausbau ganztägiger Betreuung erschließen~~	~~Anzahl Projekte~~	~~———~~
~~**Begründung**~~ ~~———~~		

~~Ziel: Entwicklung von Angeboten speziell für bildungsbenachteiligte Zielgruppen~~	~~Anzahl Projekte~~	~~———~~
~~**Begründung**~~ ~~———~~		

10. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird beantragt (ggf. ankreuzen):)

☐ Ja

Begründung der Dringlichkeit:

11. Erklärungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, dass sie / er die folgenden Unterlagen zur Kenntnis genommen hat und sie -soweit es sich nicht ohnehin um allgemein verbindliche Rechtsvorschriften handelt - als verbindlich anerkennt:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften -ANBest-K-; bzw. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P;
- Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften VV / VV-K Nr. 6 zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau) (bei Baumaßnahmen);
- Richtlinie zur Förderung der Umsetzung von LEADER in Schleswig-Holstein vom 02.10.2015 i. V. m. mit dem Landesprogramm Ländlicher Raum (LPLR);
- Merkblatt zu Kürzungen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen mit Rahmensanktionskatalog für investive ELER-Maßnahmen;
- Information der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr.1306/2013.
- Erklärung der Zahlstelle EGFL / ELER zur Erfüllung der Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten

12. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt, dass

- das Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, sofern keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde;
- die jeweiligen Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet werden/wurden;
- Mittel aus weiteren Förderprogrammen der EU nicht beantragt wurden und werden;
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- er / sie als natürliche oder juristische Person des privaten Rechts eine gewerbliche oder freiberufliche Nebentätigkeit ausübt: ☐ Ja oder ☐ Nein
-

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.

13. Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigefügt:

☒ Kosten- und Finanzierungsplan
☐ Darstellung der Finanzierung
☐ Nachweis der öffentlichen Kofinanzierung (bei privaten Antragsstellern)
☐ Darstellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inklusive der Folgekosten
☐ bis zum 31.12.2018: Erklärung zur Einhaltung des Landes-Mindestlohngesetzes
☒ Beschluss der Gemeinde(n)
☐ Baugenehmigung
☐ Bewertung der erwartenden Umweltauswirkung
☐
☐

_____
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Übersicht: Optimierung der touristischen Infrastruktur in der Gemeinde Hetlingen

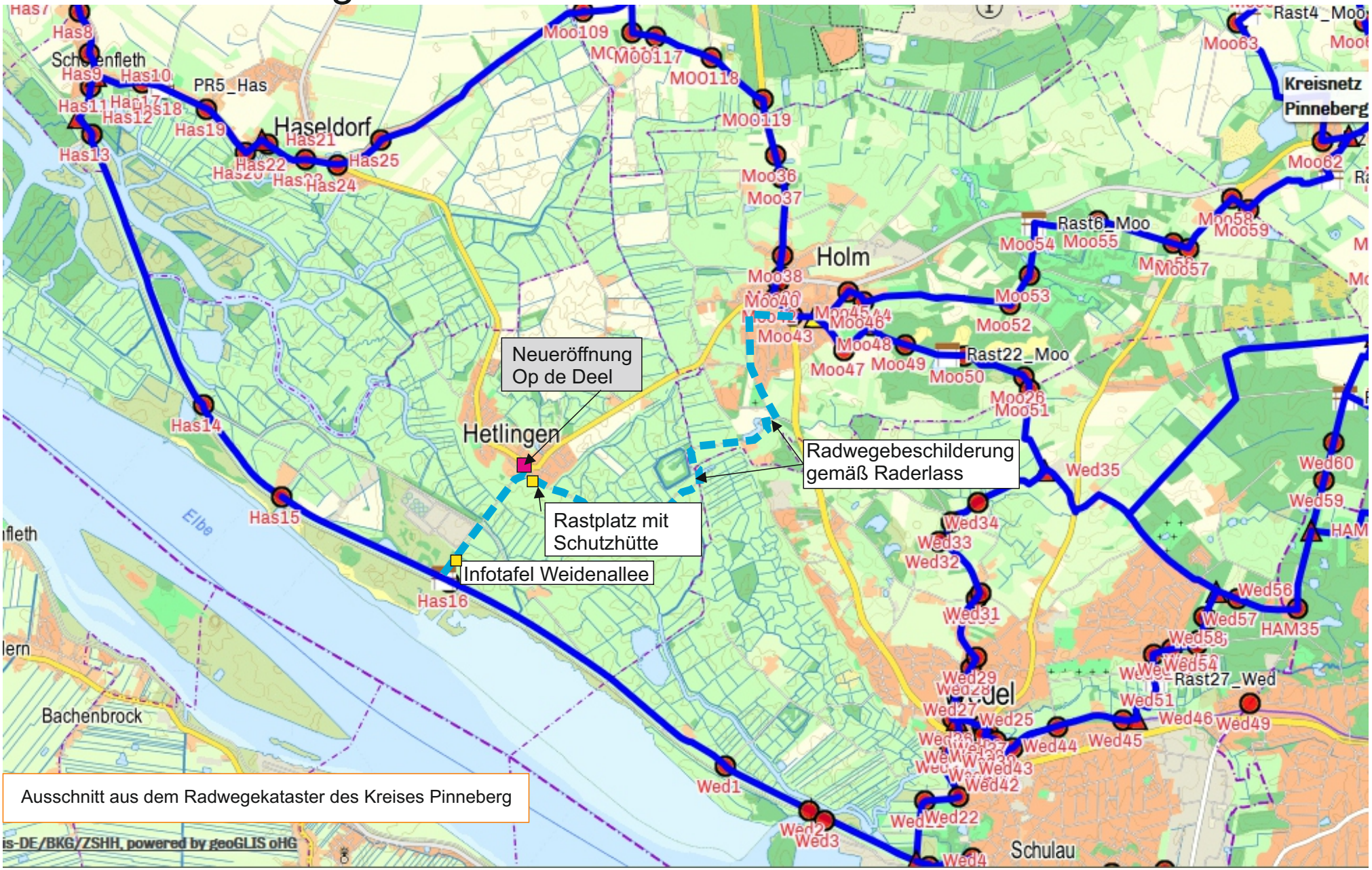

Routenverlauf der touristischen Radwege-Ausschilderung mit Schilderstandorten

Netzergänzung (Elbe - Hetlingen - Holm)

Harnau

Von: Michael Rahn <mr@kommunikateam.de>
Gesendet: Freitag, 1. November 2019 13:04
An: Harnau
Betreff: Spielplatzinitiative/Vorschlag aktivregion

Hallo Herr Rahn,

Spielplatz und Schutzhütte könnte man ggfs. als Einzelprojekt über das Regionalbudget umsetzen, wenn es denn kommt…. (hier wäre die zurreichende Mindestpunktzahl deutlich geringer und die Förderung mit 80 % Brutto relativ gut).

Die Meinungen zum Regionalbudget sind doch sehr „differenziert", daher auch die neue Abfrage. Ich habe derzeit noch keine Einschätzung, was dabei herauskommen wird.

Grundsätzlich können Sie die Maßnahmen aber auch über das Grundbudget beantragen:

- Schutzhütte
- Spielgerät
- Radwegebeschilderung (hier hatte mir der Kreis ja gesagt, dass er nächstes Jahr derartige Optimierungen prüfen lassen will; Mit einer Umsetzung rechne ich dann aber nicht vor 2021);
- Brücke

Folgende Fragen müssten jetzt geklärt werden:

- Radwegebeschilderung ggfs. über Kreis? Dann aber voraussichtlich lange „Wartezeit" bis zur Umsetzung; ich habe die Kosten mal ganz grob abgeschätzt, ohne die genaue Situation zu kennen. (z.B. weiß ich nicht, wo ggfs. geeignete Pfosten schon vorhanden sind, die man nutzen darf; das ergibt erst die Kartierung): Ich gehe daher mal sehr grob von 3.500 bis 4.000 € aus. (Kartierung, Material; Montage, Eingaben ins Kreiskataster); Wenn Sie das selbst im Rahmen des AktivRegions-Projektes in die Wege leiten, geht es ggfs. etwas schneller und der Gasthof „Op de Deel" würde früher davon profitieren.

- Brücke über das Land aus dem Programm für den ländlichen Wegebau? Ist Herr Rieger da schon aktiv geworden? Ich war mit ihm so verblieben, dass er sich beim Land erkundigt und sich dann mit Ihnen in Verbindung setzt.

Wenn es mit der Brückenförderung nicht klappt, dann könnte man auch über das Grundbudget der AktivRegion gehen und alle Maßnahmen zusammen in einem Projektpaket fördern lassen.

Es wäre alles als zusammen als touristische Maßnahme „gut zu verkaufen", weil es gut ineinander greift.

Die Förderquote läge bei 55 % der Nettokosten. Dabei gäbe es aber nicht mehr als die max. mögliche Fördersumme i.H. von 100.000 €

Die Bewertung der Projekte als Einzelmaßnahmen im Grundbudget würde nicht genügend Punkte erhalten, daher ist eine Verbindung der Schutzhütte und des Spielgerätes mit der Radwegebeschilderung und/oder der Brücke günstiger, weil man dann ein „verbindendes Element“ zu den Nachbargemeinden hätte.

Insofern wäre ein „Projektpaket“ aus Spielgerät/Schutzhütte/Beschilderung schon gut.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Appel

RegionNord

Talstraße 9

25524 Itzehoe

Direkt Tel: 04821 / 94 96 32 34

Zentrale Tel: 04821 / 94 96 32 30

Fax.: (0 48 21) 94 96 32 99

www.regionnord.com
--
Michael Rahn Op de Weid 2 25491 Hetlingen 04103 818 047 0171 880 6666 mr@kommunikateam.de

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0332/2019/HET/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	19.11.2019
Bearbeiter:	Michael Müller	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	11.12.2019	öffentlich

Aufstellungsbeschluss zur ersten Änderung des B-Plans 7

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:
Der Antragsteller ist bereits Anfang des Jahres an die Gemeinde Hetlingen mit dem Wunsch herangetreten, in seinem Haus eine zweite Wohneinheit zu errichten.
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7

Finanzierung:
Die Kosten werden vom Antragsteller übernommen. Hierzu ist ein städtebaulicher Vertrag mit dem Antragsteller zu schließen.

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt einen Bebauungsplan zur ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Achter de Kark“ aufzustellen.
Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren durchzuführen und einen Städtebaulichen Vertrag vorzubereiten, der den Antragsteller verpflichtet sämtliche mit dem Verfahren in Zusammenhang stehenden Kosten und Verpflichtungen zu übernehmen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) in den gemeindlichen Gremien zu beraten und zu beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbe-

schluss).

Der Bürgermeister und seine Stellvertreter werden ermächtigt, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag zu schließen, welcher ihn zur Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der ersten Änderung des Bebauungsplans entstehenden Kosten verpflichtet.

_____
Rahn-Wolff
(Bürgermeister)

Anlagen:
Begründung zur 1. Änderung des B-Plans 7
Planzeichnung zur 1. Änderung des B-Plans 7
Überschrift und Legende zur 1. Änderung des B-Plans 7

GEMEINDE HETLINGEN

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "ACHTER DE KARK"

- BEGRÜNDUNG -

für das Gebiet: „nördlich der Kirche und der Hauptstraße, westlich der Straßen Strieb´n und Haferland, südlich Flur Achtern Dieck und östlich ca. 70 m der Ostgrenze des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 5“

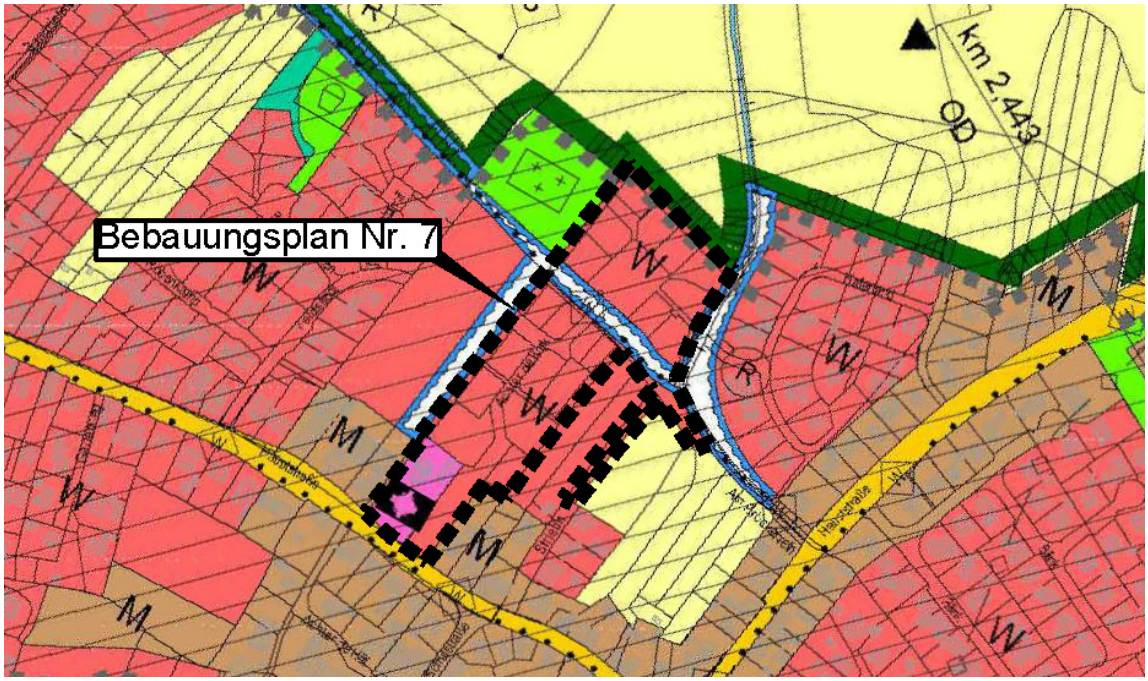

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hetlingen

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel. 04103-919226
Fax 04103-919227
Internet www.moeller-plan.de
eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 11. November 2019
Verfahrensstand: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauG

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung

1. Allgemeines 1

1.1 Rechtsgrundlagen 1

1.2 Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB 2

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes 2

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen 3

3. Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 4

4. Plandarstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 5

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "ACHTER DE KARK" DER GEMEINDE HETLINGEN

- BEGRÜNDUNG -

für das Gebiet: „nördlich der Kirche und der Hauptstraße, westlich der Straßen Strieb´n und Haferland, südlich Flur Achtern Dieck und östlich ca. 70 m der Ostgrenze des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 5“

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Stadt vorgenommene Abwägung wider.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Art. 18 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30, aufgestellt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1.000. Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 umfasst die Flurstücke 35/20, 35/9, 35/10, 872, 35/17, 35/18, 35/15, 35/16, 26/10, 26/11, 804, 26/13, 26/14, 26/15, 26/16, 26/17 und 26/18 der Flur 1 der Gemarkung Hetlingen.

Da die Grundzüge der Planung im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung nicht berührt sind, wird die 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Darüber hinaus wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen (§13 Abs. 2 BauGB). Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung werden gleichzeitig durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hetlingen beschloss am …… die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

1.2 Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ist anwendbar, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Anlass der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist der Wunsch der Gemeinde, die Nutzbarkeit der bestehenden Wohnbauflächen zugunsten zusätzlicher Wohneinheiten zu erhöhen. Darüber hinaus soll die vorgegebene Zahl der PKW-Stellplätze je Wohneinheit angepasst werden.

Es geht demnach um die stärkere Nutzung bereits bebauter Flächen (Nachverdichtung). Die 1. vereinfachte Änderung wird damit dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden gerecht.

Bei dem Plangeltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung handelt es sich um die bereits mit Wohngebäuden bebauten Teilflächen WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 sowie WA7.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 9.804 m².

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 befindet sich im zentralen Bereich der Gemeinde Hetlingen.

Es handelt sich bei der 1. vereinfachten Änderung um die Teilflächen WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7.

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Im Zuge des demografischen Wandels und der Alterung der Gesellschaft ist die Schaffung von kleinen oder Einliegerwohnungen für ältere und ggf. pflegebedürftige Angehörige in bestehenden Wohngebäuden ein Mittel zur Deckung des Bedarfs – insbesondere im ländlichen Raum.

Der Gemeinde Hetlingen liegen Anfragen für die bessere Nutzbarkeit der vorhandenen Wohngrundstücke vor. Dieser besseren Nutzbarkeit widerspricht jedoch die textliche Festsetzung 4.1 - die besagt, dass innerhalb der Teilflächen WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7 pro Einzelhaus und pro Doppelhaushälfte jeweils maximal eine Wohnung zulässig ist.

Darüber hinaus soll die Zahl der PKW-Stellplätze je Wohneinheit einheitlich geregelt werden.

Ziele der Planaufstellung sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes durch Erhöhung der Zahl der zulässigen Wohneinheiten pro Wohngebäude (Einzelhäuser / Doppelhaushälfte),
- einheitliche Regelungen zur Anzahl der PKW-Stellplätze je Wohneinheit auf den privaten Grundstücken.

Die Grundstücke befinden sich im Privateigentum.

3. Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Die textliche Festsetzung 3.2 wird wie folgt geändert:

"In den Wohngebieten WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7 sind pro Wohneinheit jeweils 2 PKW-Stellplätze zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Für eine untergeordnete zweite Wohneinheit (Klein- bzw. Einliegerwohnung) ist jeweils nur ein PKW-Stellplatz zu errichten und dauerhaft zur erhalten, sofern die Größe der untergeordneten zweiten Wohneinheit eine Größe von 50m² nicht überschreitet."

Hintergrund der Änderung der textlichen Festsetzung ist, dass private PKW-Stellplätze auf den eigenen Grundstücken geschaffen werden sollen. Gleichzeitig sollen die im öffentlichen Raum zur Verfügung stehenden Parkplätze den Besuchern der Anwohner vorbehalten bleiben. Die Anzahl der auf dem eigenen Grundstück pro Wohneinheit zu schaffenden Stellplätze wird der geänderten Zahl der zulässigen Wohneinheiten angepasst. Erfahrungsgemäß benötigen Wohnungen mit weniger als 50m² nur 1 PKW-Stellplatz. Die Gemeinde möchte damit erreichen, dass sowohl ausreichend Stellplätze für PKW geschaffen werden als auch die Flächenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird. Ansonsten gilt die Regelung mit PKW-Stellplätzen je pro Wohneinheit.

Die textliche Festsetzung 4.1 wird wie folgt geändert:

"In den Wohngebieten WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7 sind je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Dabei darf die Grundfläche der 2. Wohneinheit nicht mehr als 80% der 1. Wohneinheit umfassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)."

Durch die Änderung dieser Festsetzung ist es möglich, innerhalb der bestehenden Wohngebäude oder durch Anbauten innerhalb der Grenzen der festgesetzten Grundflächenzahl kleinere Wohnungen zu errichten. Unter anderem ist wird es dadurch ermöglicht, Einliegerwohnungen für ältere und ggf. pflegebedürftige Angehörige in bestehenden Wohngebäuden zu errichten. Die Festsetzung wird damit dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden gerecht.

4. Plandarstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Die rechtskräftige Planzeichnung und sämtliche textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 7 bleiben bis auf die textlichen Festsetzungen 3.1 und 4.1 unverändert.

Die rechtskräftige Planzeichnung ist nachrichtlich in der Plandarstellung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 dargestellt. Die Änderungen im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung umfassen die Teilflächen WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7.

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ……. gebilligt.

Gemeinde Hetlingen, den …….

Der Bürgermeister

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0332/2019/HET/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	19.11.2019
Bearbeiter:	Michael Müller	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	11.12.2019	öffentlich

Aufstellungsbeschluss zur ersten Änderung des B-Plans 7

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Anfang des Jahres 2019 ist eine Anfrage bezüglich der Errichtung einer zweiten Wohneinheit in einem Haus an die Gemeinde Hetlingen herangetragen worden.
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 „Achter de Kark“ widersprechen dem Vorhaben, da für alle allgemeinen Wohngebiete des Plangebietes, mit Ausnahme des allgemeinen Wohngebietes WA 2A, festgelegt wurde, dass nur eine Wohneinheit pro Einzelhaus und Doppelhaushälfte zulässig ist (Ziff. 4.1), sodass hierfür eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig ist. Aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 ist nicht mehr nachvollziehbar, warum nur für das WA 2A mehr, als eine Wohneinheit zulässig ist.
Der Bau- und Wegeausschuss hat in den Sitzungen vom 28.02. und 23.05.2019 beraten und der Gemeindevertretung empfohlen, den Bebauungsplan zu ändern.
Folgende Punkte sind im Verfahren festzusetzen:

- Größe der Wohnfläche
- keine Vergrößerung der GRZ im Zuge der Planung
- Anzahl der Stellplätze

Darüber hinaus sind sämtliche Kosten vom Antragsteller zutragen.

Die Gemeindevertretung ist in ihrer Sitzung vom 27.06.2019 gefolgt und hat den entsprechenden Beschluss gefasst.

Das Planungsbüro Möller-Plan wurde vom Antragsteller mit der Planung der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Achter de Kark“ beauftragt.

Die Vorgaben des Beschlusses der Gemeindevertretung wurden zwischenzeitlich vom Planungsbüro in den ersten Entwurf eingearbeitet, sodass nunmehr der formelle Aufstellungsbeschluss zur ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Achter de Kark“ zu fassen ist. Die Änderung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen.

Folgende Hinweise werden vom Planungsbüro zum Entwurf gegeben:

Hinweis zur textlichen Festsetzung 3.2:
Als „Schwellenwert“ für die Anzahl von 2 PKW-Stellplätzen haben wir eine Wohnungsgröße von 50m² für eine 2. untergeordnete Wohneinheit festgesetzt, nicht wie im Bebauungsplan Nr. 12 festgesetzt 65m².

Bei Wohnungen mit 50m² und weniger ist die Wahrscheinlichkeit unserer Meinung nach sehr gering, dass diese von 2 Personen bewohnt wird und gleichzeitig 2 PKWs genutzt werden. Eine Wohnung mit bis zu 65m² eignet sich unseres Erachtens nach durchaus für 2 Personen mit jeweils einem eigenen PKW (Auch vor dem Hintergrund der ÖPNV-Anbindung an das Umland). Dies würde unweigerlich dazu führen, dass das 2. Fahrzeug im öffentlichen Raum parken würde.

Die Festsetzung eines Schwellenwertes von 50m² sollte daher in der Gemeindevertretung noch diskutiert werden.

Des Weiteren noch ein Hinweis zur textlichen Festsetzung 4.1:

Als Kennzahl für eine 2. untergeordnete Wohneinheit haben wir festgesetzt, dass die Grundfläche nicht mehr als 80% der 1. Wohneinheit betragen darf. Auch dies sollte in der Gemeindevertretung noch diskutiert werden.

Finanzierung:
Die Kosten werden vom Antragsteller übernommen. Hierzu ist ein städtebaulicher Vertrag mit dem Antragsteller zu schließen.

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt einen Bebauungsplan zur ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Achter de Kark“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufzustellen.

Mit der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird das Planungsziel der städtebaulichen Ordnung verfolgt,

1. hinsichtlich der Möglichkeit mehrere Wohneinheiten pro Haus errichten zu können und
2. hinsichtlich der Anpassung der Regelungen zur Herstellung von PKW Stellplätzen pro Wohneinheit, die aufgrund stetig zunehmenden Individualverkehres nötig geworden ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren durchzuführen und einen Städtebaulichen Vertrag vorzubereiten, der den Antragsteller verpflichtet sämtliche mit dem Verfahren in Zusammenhang stehenden Kosten und Verpflichtungen zu übernehmen.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden

Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll das Planungsbüro Möller-Plan in Wedel beauftragt werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) in den gemeindlichen Gremien zu beraten und zu beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

Der Bürgermeister und seine Stellvertreter werden ermächtigt, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag zu schließen, welcher ihn zur Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der ersten Änderung des Bebauungsplans entstehenden Kosten und Verpflichtungen verpflichtet.

_____
Rahn-Wolff
(Bürgermeister)

Anlagen:
Begründung zur 1. Änderung des B-Plans 7
Planzeichnung zur 1. Änderung des B-Plans 7
Überschrift und Legende zur 1. Änderung des B-Plans 7

Gemeinde Hetlingen - 1. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 7

TOP Ö 14

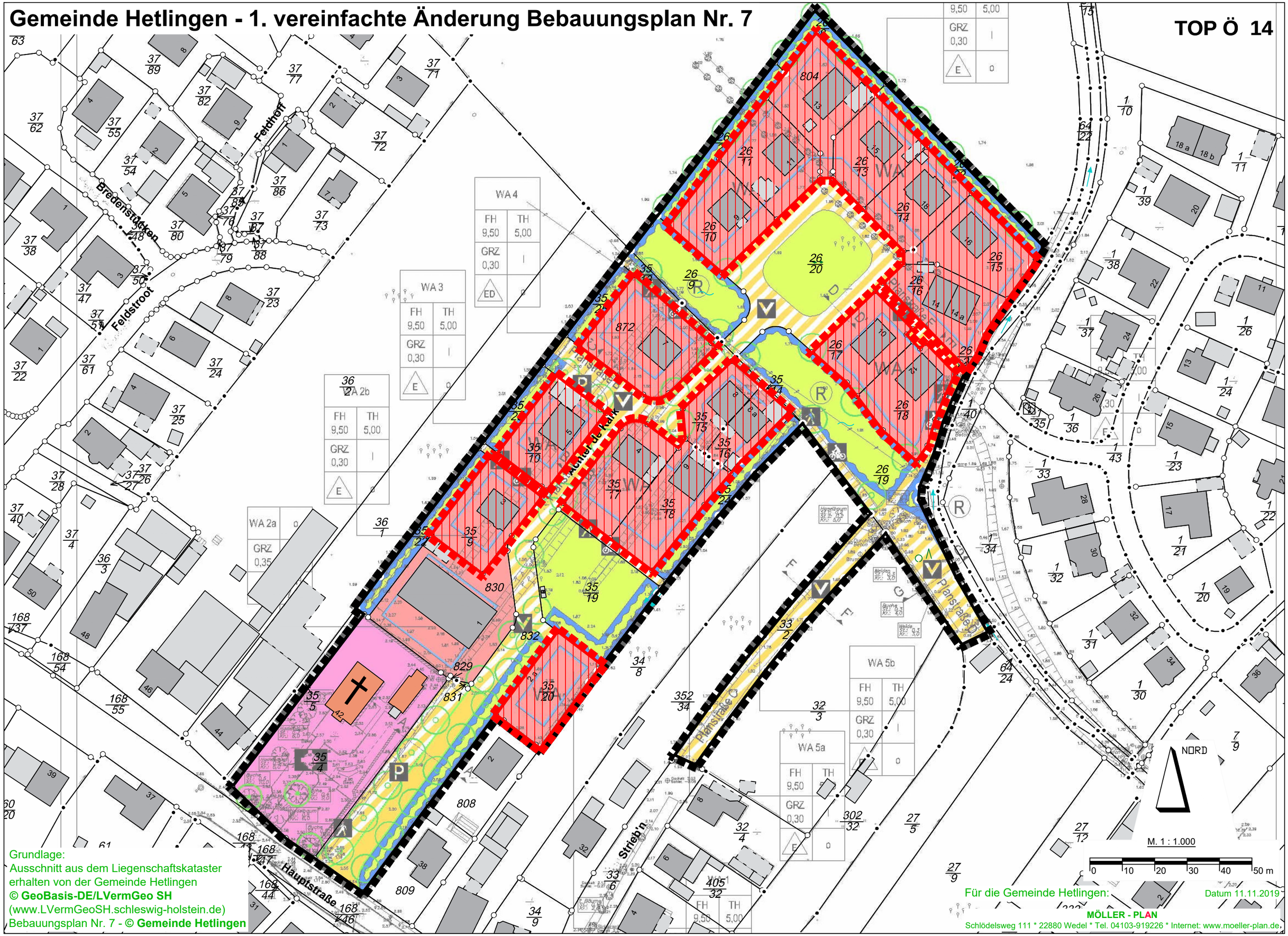

Grundlage:
Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster
erhalten von der Gemeinde Hetlingen
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
Bebauungsplan Nr. 7 - **© Gemeinde Hetlingen**

Für die Gemeinde Hetlingen:

Datum 11.11.2019

MÖLLER - PLAN
Schlödelsweg 111 * 22880 Wedel * Tel. 04103-919226 * Internet: www.moeller-plan.de

AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) SOWIE NACH § 84 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) SCHLESWIG-HOLSTEIN
WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... FOLGENDE

TOP Ö 14

SATZUNG DER GEMEINDE HETLINGEN ZUR 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "ACHTER DE KARK"

FÜR DAS GEBIET: "NÖRDLICH DER KIRCHE UND DER HAUPTSTRAßE, WESTLICH DER STRAßEN STRIEB´N UND HAFERLAND, SÜDLICH FLUR ACHTERN DIECK UND ÖSTLICH CA. 70 M DER OSTGRENZE DES GEBIETES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5" ,
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

Gemeinde:	Hetlingen
Gemarkung:	Hetlingen
Flur:	1
Flurstücke:	35/20, 35/9, 35/10, 872, 35/17, 35/18, 35/15, 35/16, 26/10, 26/11, 804, 26/13, 26/14, 26/15, 26/16, 26/17, 26/18
Maßstab:	1 : 1.000

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 1000

RECHTSGRUNDLAGE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

siehe Blatt 2

ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
	I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZPUNKTEN
35/9	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

Teil B - Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 weiter. Für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung wird folgendes ergänzend festgesetzt:

Änderungen an den textlichen Festsetzungen

3. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§9 Abs. 1. Nr. 4 BauGB u. § 12 Abs. 6 u. § 14 BauNVO)

3.2 In den Wohngebieten WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7 sind pro Wohneinheit jeweils 2 PKW-Stellplätze zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Für eine untergeordnete zweite Wohneinheit (Klein- bzw. Einliegerwohnung) ist jeweils nur ein PKW-Stellplatz zu errichten und dauerhaft zur erhalten, sofern die Größe der untergeordneten zweiten Wohneinheit eine Größe von 50m² nicht überschreitet.

4. Wohnungsanzahl (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

4.1 In den Wohngebieten WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7 sind je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Dabei darf die Grundfläche der 2. Wohneinheit nicht mehr als 80% der 1. Wohneinheit umfassen.

Übersichtsplan mit Geltungsbereich M ca. 1:10.000

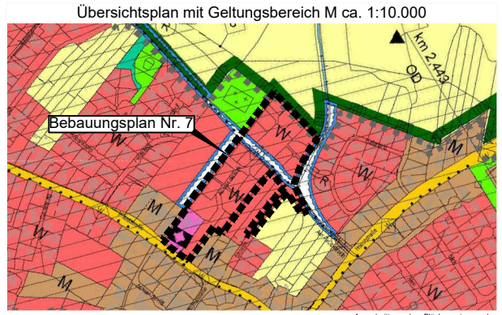

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

SATZUNG ZUR 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 7

GEMEINDE HETLINGEN

Bearbeitet:

MÖLLER-PLAN

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Tel.: 04103-919226
Internet: www.moeller-plan.de
Email: info@moeller-plan.de

Blatt 1

Verfahrensstand:

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

M:\Hetling\B-Plan7_1_Haferland\Plaene\acad\20191111_BP7-1.dwg 11.11.2019

FREIE WAHLGEMEINSCHAFT HETLINGEN

Freie Wahlgemeinschaft
FW Hetlingen
Blink 40d
D-25491 Hetlingen
info@fw-hetlingen.de
www.fw-hetlingen.de
www.facebook.com/fw.hetlingen

Antrag der Freien Wahlgemeinschaft zum Bauausschuss am 28.11.2019

Die Freie Wahlgemeinschaft beantragt, auf dem Dach des Feuerwehr-Gebäudes in Hetlingen eine Solaranlage zu errichten mit dem Ziel, die gewonnene Energie selbst zu verbrauchen

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen und bei der Aktiv-Region einen Förderantrag zu stellen. Weiterhin wird die Verwaltung gebeten, zusätzliche Fördermittel einzuwerben.

Im Haushalt 2020 sind die Mittel einzuplanen.

Begründung:
Die Freie Wahlgemeinschaft hat das Ziel, den in den gemeindlichen Liegenschaften verbrauchten Strom selber zu erzeugen, um möglichst schnell energieautark und klimaneutral zu wirtschaften und Betriebskosten zu sparen.

Auf dem Dach des Kindergartenneubaus wurde bereits eine gemeindliche Solaranlage installiert, um den Strom selber zu verbrauchen. Dies wird in den kommenden Jahren den Haushalt entlasten.

Bei den Planungen des Feuerwehr-Gebäudes in Hetlingen wurde auf Wunsch der Freien Wahlgemeinschaft auf die optimale Ausrichtung und Neigung des Daches für den Betrieb einer Solaranlage geachtet. Auch vorbereitende Leerrohre wurden damals verbaut, um zukünftige Installationskosten zu sparen.

Nun ist es an der Zeit, nicht nur darüber zu philosophieren, sondern zu handeln.

Hetlingen, den 06.11.2019

Freie Wahlgemeinschaft
Ralf Hübner
Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0320/2019/HET/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	28.10.2019
Bearbeiter:	Horst Tronnier	AZ:	902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	04.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	11.12.2019	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2019 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.
Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.
Dieser Beschlussvorlage sind eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen für das laufende Haushaltsjahr 2019 und eine Deckungskreisübersicht beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:
Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung im laufenden Haushaltsjahr 2019 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

_____
Michael Rahn-Wolff

Anlagen:
Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
Deckungskreisübersicht

Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen

Deckungskreisübersicht

Summarische Zusammenfassung bewirtschafteter Deckungskreise

erstellt am: **14.11.2019 / 09:24:19**
erstellt von: **Horst Tronnier**
erstellt für: **13 Hetlingen**
erstellt für HH-Jahr: **2019**

TOP Ö

Deckungskreis Nr. Bezeichnung	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis				Bewirtschaftung im Deckungskreis		
		Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar
0001 G-Gemeindeorgane		34.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.740,44	11.259,56
0002 G-Interner Service		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.228,41	771,59
0003 G-Gebäudemanagement		274.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	266.267,05	8.532,95
0005 G-Statistik und Wahlen		200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46,80	153,20
0006 G-Bürgerbüro		3.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.342,89	1.057,11
0007 G-Brandschutz		38.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.908,91	14.591,09
0009 G-Grundschule		50.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.608,88	32.691,12
0010 G-Schulkostenbeiträge		203.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.071,25	164.928,75
0015 G-Heimat- und sonstige Kulturpflege		500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	303,23	196,77
0018 G-Jugendarbeit		28.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.577,18	12.022,82
0019 G-Tageseinrichtungen für Kinder		421.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	414.133,07	7.366,93
0020 G-Gesundheitseinrichtungen		4.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.152,96	147,04
0021 G-Sportstätten		2.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	691,82	1.408,18
0022 G-Stadtplanung		8.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.761,07	2.938,93
0025 G-Abwasserbeseitigung		800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800,00
0026 G-Gemeindestraßen		137.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	103.166,94	34.133,06
0027 G-Straßenreinigung und Winterdienst		12.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.259,21	9.240,79
0032 G-Umlagen		864.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	850.707,44	13.892,56
Gesamt GKZ: 13 Hetlingen		**2.090.100,00 ***	**0,00 ***	**0,00 ***	**0,00 ***	**0,00 ***	**1.773.967,55 ***	**316.132,45 ***

*** Ende der Liste ***

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR
Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2
Mittel aus Haushaltsresten a.Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.
Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

TOP Ö 16

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Hetlingen Stand: 14.11.2019 **Anlage 1**
Haushaltsjahr 2019

Produkt: 11130 **Gebäudemanagement**
Sachkonto: 5211000 **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
145.000,00 €	132.198,27 €	25.404,94 €	**- 12.603,21 €**	3	274.800,00 €	8.532,95 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Unterhaltungsaufwand für Gemeindegebäude.

Produkt: 11131 **Liegenschaftsverwaltung**
Sachkonto: 0294000 **Bauland**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
- €	16.781,49 €	- €	**- 16.781,49 €**	nein	- €	- €	**16.781,49 €**	- €	**16.781,49 €**

Begründung: Kaufpreisnachzahlung Gewerbegebiet einschl. Notariats- und Gerichtskosten

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 0460000 **Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
11.000,00 €	11.577,51 €	- €	**- 577,51 €**	nein	- €	- €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Löschwasserbrunnen

Produkt: 21100 **Grundschule**
Sachkonto: 0800200 **Beschaffung von Hardware**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
1.600,00 €	1.859,04 €	- €	**- 259,04 €**	nein	- €	- €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: zusätzliche Beschaffung eines Farblaserdruckers

Produkt: 21100 **Grundschule**
Sachkonto: 5291220 **Schulveranstaltungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
300,00 €	892,42 €	- €	**- 592,42 €**	9	50.300,00 €	32.691,12 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Busfahrten

Produkt: 36500 **Kindertagesstätten**
Sachkonto: 5271000 **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
1.500,00 €	2.156,25 €	- €	**- 656,25 €**	19	421.500,00 €	7.366,93 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Ausstattung Krippengruppe

Produkt: 61200 **Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**
Sachkonto: 5512000 **Zinsaufwendungen an Gemeinden**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
- €	6,03 €	- €	**- 6,03 €**	nein	- €	- €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Zinsaufwand 2018 für negativen Kassenbestand

Produkt: 61200 **Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**
Sachkonto: 5591000 **Kreditbeschaffungskosten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
200,00 €	328,83 €	- €	**- 128,83 €**	nein	- €	- €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Vermittlungsgebühren für Prolongation.

Summen:	**- 31.604,78 €**	**16.781,49 €**	**- €**	**16.781,49 €**

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0321/2019/HET/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	28.10.2019
Bearbeiter:	Horst Tronnier	AZ:	902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	04.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	11.12.2019	öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:
Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020 ist als Anlage 1 beigefügt. Der Sitzungsvorlage sind darüber hinaus die Anträge der Wehr und der Grundschule zum Haushalt 2020 beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:
2020 ist erneut ein Haushaltsdefizit zu erwarten. Darüber hinaus ist mittelfristig eine Verschlechterung der Finanzsituation zu befürchten. Die Haushaltsveranschlagungen sind im Einzelnen dem Entwurf zu entnehmen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020 entsprechend dem vorliegenden Entwurf – mit den im Ausschuss empfohlenen Änderungen – zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Beschlussempfehlung des Finanzausschusses.

_____
Michael Rahn-Wolff

Anlagen:
Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020,
Anträge der Wehr zum Haushalt 2020,
Anträge der Grundschule zum Haushalt 2020.